

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2
in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG)

Der Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes hat in seiner Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.02.2020 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Errichtungsbehörde mit Bescheid vom 02.02.2021 – Az: 17 06-1/ZV Lennebergwald/21 a – die Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

Danach ändert sich die Verbandsordnung wie folgt:

Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Erhaltung
des Lennebergwaldes vom 01.01.2017
mit Änderung vom 01.04.2020

(Präambel)

Die kreisfreie Stadt Mainz und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim bilden einen Zweckverband zur Pflege und Bewirtschaftung der Waldflächen des Lennebergwaldes. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), in der aktuellen Fassung, eine Änderung und Neufassung der Verbandsordnung vom 03.03.1998 vereinbart und die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Zweck und Aufgabe des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder durchzuführen. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiter / Revierleiterinnen oder die Auswahl staatlicher Revierleiter / Revierleiterinnen nach den maßgebenden Vorschriften,
- b) Maßnahmen durchzuführen, die dem Hauptzweck des Lennebergwaldes dienen, insbesondere dem Zweck als Naherholungsgebiet und der Umsetzung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet des Landkreises Mainz-Bingen vom 24. Mai 1996,
- c) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
- d) die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
- f) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten,
- g) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- h) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte,
- i) die jagdliche Bewirtschaftung des Waldes und angegliederter Flächen.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Zweckverband ermächtigt, sich an wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden oder Anstalten des öffentlichen Rechts zu beteiligen.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind die kreisfreie Stadt Mainz und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim.

§ 3

Erweiterung des Verbandes

(1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den in § 2 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Bund, Land und private Waldbesitzer gegeben.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes".

(2) Er hat seinen Sitz in Budenheim.

§ 5

Organe des Verbandes

(1) Organe des Zweckverbands sind der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und sein / ihr Stellvertreter / Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin ist der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin einer dem Verband angehörigen Gebietskörperschaft (§ 9 Abs. 1 Satz 4 KomZG).

(2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er / Sie leitet die Verbandsversammlung.

§ 7

Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
- a) die jeweiligen gesetzlichen Vertreter / Vertreterinnen der Verbandsmitglieder,
 - b) je 7 weitere von der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu wählende und vom Verbandsmitglied zu entsendende Mitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme
- (3) An den Verbandsversammlungen können der Leiter / die Leiterin des Forstamtes und / oder der / die zuständige Forstrevierleiter / Forstrevierleiterin auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlassung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und des / der stellvertretenden Verbandsvorstehers / Verbandsvorsteherin
- f) die Bestellung von Geschäftsführer(n) / Geschäftsführerinnen

§ 9

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male

zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 10

Geschäftsanweisung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsanweisung.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage. Die Umlage ermittelt sich wie folgt: Stadt Mainz 2/3, Gemeinde Budenheim 1/3 und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

§ 12

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die verbandsfreie Gemeinde Budenheim. Die Kassengeschäfte sowie die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernimmt die Stadt Mainz gegen Kostenerstattung. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung geregelt. Durch Vereinbarung kann die Übernahme weiterer Geschäfte gegen Kostenerstattung geregelt werden.

§ 13

Haushaltsjahr

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach den Festsetzungen in der Hauptsatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

§ 15

Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Zweckverbands wird wie folgt festgelegt:

Stadt Mainz: 2/3

Gemeinde Budenheim 1/3

des jeweils festgestellten Eigenkapitals im Rahmen der Jahresabschlüsse.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.

(6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale

Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 17

Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsverordnung vom 25.04.2017 außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06-1/ZV Lennebergwald/21a

Trier, den 02.02.2024

Im Auftrag

Christof Pause

